



Gemeinde LANZENDORF

Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha, 2326 LANZENDORF
Obere Hauptstraße 36-38 ☎ 02235/42311, Fax: 02235/42220
[http:// www.lanzendorf.at](http://www.lanzendorf.at) e-mail: gemeinde@lanzendorf.at,

Datum: 4.12.2023

INFORMATION ÜBER DIE DIREKTFÖRDERUNG VON SOLARANLAGEN, PHOTOVOLTAIKANLAGEN

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gemeinde Lanzendorf gewährt für die Errichtung von **Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Mindestleistung von 3kw-peak**, einmalige, nicht zurückzuzahlende, Zuschüsse bei Eigenheimen. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.
2. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Gemeinde Lanzendorf gewährt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

B) Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn

1. alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderlich behördliche Bewilligungen eingeholt wurden,
2. die Anlage der geltenden Norm entspricht und
3. sich der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet hat, für eine Kontrolle durch die Gemeinde Lanzendorf jederzeit nach Voranmeldung, Zugang zur Anlage zu gewähren.

Für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien nominierten Verpflichtungen ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen.

C) Der Förderungswerber/die Förderungswerberin

Ein Ansuchen um Förderung kann der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Eigenheimes einbringen.

D) Die Antragstellung

1. Ansuchen sind vor Baubeginn bzw. nach Abnahme durch befugte Fachleute und **spätestens 3 Monate** nach Inbetriebnahme bei der Gemeinde Lanzendorf einzubringen.
2. Dem Ansuchen ist eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von einer befugten Fachperson anzuschließen.

E) Förderungsausmaß

Die Förderungshöhe beträgt maximal 20% der anerkannten Investitionskosten und ist mit einer Direktförderungshöchstsumme von derzeit € 500,-- gedeckelt.

F) Zusicherung der Auszahlung

1. Nach Erfüllung der Förderungsrichtlinien erhält der Förderungswerber/die Förderungswerberin eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung der Förderung veranlasst.
2. Sämtliche Förderungen gebühren nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf Erlangung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinien besteht nicht. Bei der Bearbeitung der Förderanträge wird eine Reihung der Förderungsansuchen nach dem Datum des Einlangens vorgenommen.

Für die Auszahlung der Förderung ist es erforderlich, die Originalrechnung und den Originalzahlungsbeleg bei der Gemeinde vorzulegen.

G) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit **1. Jänner 2024** in Kraft und ist bis zum

31. Dezember 2026 befristet.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2018, TOP 05, geändert in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.12.2019, TOP 12, 27.04.2021, TOP 10, 9.11.2022, TOP I. 4. und in der Sitzung des Gemeinderates vom 4.12.2023, TOP 10.

Silvia Krispel
Bürgermeisterin